

Fall 6 – Lösungshinweise

A. Strafbarkeit des B

I. §§ 249 I, 25 II¹ StGB

B könnte sich wegen eines mittäterschaftlich begangenen Raubes zu Lasten des O strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) B wendete Gewalt gegen eine Person an. Zu denken wäre auch an eine fortdauernde Drohung mit erneutem Gewalteeinsatz. Aufgrund der Alternativität der (qualifizierten) Nötigungsmittel scheint die alleinige Annahme der Gewalt vorzugswürdig.

b) Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsams. B vollzog die Wegnahme nicht selbst, sondern C, indem er dem O die 50 Euro abnahm. Die Wegnahmehandlung des C könnte B über § 25 II StGB zugerechnet werden.

Voraussetzung hierfür ist eine funktionale Tatherrschaft. Dies erfordert ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken der möglichen Mittäter. Typisch hierfür ist ein auf einem gemeinsamen Tatplan beruhendes, arbeitsteiliges Zusammenwirken nach bestimmter Rollenverteilung. Hier sah der Tatplan vor, dass beide den Raub gemeinsam begehen, ohne festzulegen, wer welchen Tatbeitrag leisten wird. Wer von beiden die Nötigungshandlung und wer die Wegnahmehandlung vornimmt, war dem Plan nach irrelevant. Die Tathandlungen werden somit wechselseitig über § 25 II StGB zugerechnet (vgl. *Kühl* AT, 8. Aufl. 2017, § 20 Rn. 100). Der Faustschlag, den B gegen O ausgeführt hat, stellt auch einen hinreichenden Tatbeitrag dar.

c) Auch besteht die erforderliche Finalität, der Einsatz des Nötigungsmittels erfolgte zur Wegnahme.

¹ Aufbauempfehlungen für verschiedene Konstellationen der Mittäterschaft finden sich bei *Rengier* AT, 10. Aufl. 2018, § 44 Rn. 5 ff., für diesen Fall insb. Rn. 8a f.

d) B handelte vorsätzlich, es liegt *dolus directus* 1. Grades vor. Auch die für § 249 I StGB erforderliche Zueignungsabsicht ist gegeben.

2. Er handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

3. B ist somit gem. §§ 249 I, 25 II StGB strafbar.

II. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a), Nr. 2, II Nr. 1, 25 II StGB

Darüber hinaus könnte B auch den Qualifikationstatbestand des schweren Raubes gem. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a), Nr. 2, II Nr. 1, 25 II StGB erfüllt haben.

1. Tatbestand

a) B hat sich eines mittäterschaftlich begangenen Raubes gem. §§ 249 I, 25 II StGB schuldig gemacht, s.o.

b) Er könnte weiterhin den Qualifikationstatbestand des schweren Raubes gem. § 250 StGB erfüllt haben.

aa) In Betracht kommt die Verwirklichung des Merkmals des Beisichführens einer Waffe gem. § 250 I Nr. 1 a) StGB. Waffen sind Gegenstände, die zur Herbeiführung erheblicher Verletzungen allgemein bestimmt sind. Der Schlagring ist allgemein als Hiebwaffe bestimmt, vgl. § 1 II Nr. 2 a) WaffG.² Das Beisichführen verlangt, dass sich die Waffe in Griffweite befindet bzw. dass die Möglichkeit besteht, sich der Waffe jederzeit ohne nennenswerten Zeitaufwand zu bedienen. B hatte den Schlagring griffbereit und erfüllt somit den Qualifikationstatbestand.

bb) Möglich erscheint weiterhin eine bandenmäßige Begehung gem. § 250 I Nr. 2 StGB. Umstritten ist, ob eine Bande aus mindestens zwei oder drei Mitgliedern bestehen muss. Dies kann jedoch dahinstehen, da zwischen C und B jedenfalls kein Zusammenschluss „zur fortgesetzten Begehung von Raub und Diebstahl“ besteht.

² BeckOK/*Eschelbach*, 42. Edition 1.5.2019, § 224 Rn. 27; a.A. (gefährliches Werkzeug) *Sch/Sch/Sternberg-Lieben* § 224 Rn. 5; *NK/Paeffgen/Böse*, 5. Aufl. 2017, § 224 Rn. 19. Auch Waffen sind aber gefährliche Werkzeuge, so dass es im Ergebnis keinen Unterschied macht, welche Alternative angenommen wird. Dem WaffG kommt hinsichtlich der Waffeneigenschaft i.S.d. StGB nur Indizfunktion zu (*NK/Kindhäuser* § 244 Rn. 4 f.). Man kann sich aber regelmäßig daran orientieren.

Zwar wollen B und C der Clique angehören. Diese zeichnet sich aber nur durch ihre „Coolness“, nicht durch die fortgesetzte Begehung von Raub- oder Diebstahlstaten aus. Es handelt sich vielmehr um ein Aufnahme ritual.

cc) Zu denken ist auch an die Verwendung einer Waffe gem. § 250 II Nr. 1 StGB. Verwenden ist der zweckgerichtete Gebrauch im Rahmen des Grundtatbestandes, also zum Einsatz als Nötigungsmittel. Beim erneuten Zuschlagen hat B den Schlagring eingesetzt und somit verwendet.

c) B hatte auch Vorsatz bezüglich des Beisichführens und der Verwendung des Schlagrings.

2. Zudem handelte er rechtswidrig und schuldhaft.

3. B hat sich somit gem. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a), II Nr. 1, 25 II StGB strafbar gemacht.

§ 250 I tritt gegenüber § 250 II auf Konkurrenzebene zurück (BGH BeckRS 2013, 21138).³

III. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 1, Nr. 3, Nr. 4 StGB

B könnte sich wegen einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 1, Nr. 3, Nr. 4 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Der Schlag auf die Nase bzw. der Schlag mit dem Schlagring stellt eine körperliche Misshandlung und eine Gesundheitsschädigung dar und erfüllt damit den Tatbestand der Körperverletzung gem. § 223 I StGB.

b) Es könnte auch eine gefährliche Körperverletzung vorliegen.

aa) B fügte dem O die Verletzung mithilfe des Schlagrings, also einer Waffe (s.o.), zu, somit ist § 224 I Nr. 2 Alt. 1 StGB erfüllt.

bb) In Betracht kommt weiterhin das Vorliegen eines hinterlistigen Überfalles gem. § 224 I Nr. 3 StGB. Ein hinterlistiger Überfall liegt bei einem planmäßig berechnenden Verdecken

³ Das gilt auch dann, wenn kein Spezialitätsverhältnis (etwa zwischen dem Beisichführen und dem Verwenden von Waffen) besteht (LK/Vogel, 12. Auf. 2010, § 250 Rn. 50); es liegt nur ein Raub vor (nicht etwa Tateinheit eines schweren Raubes mit einem schweren Raub!). Nach dem BGH soll aber bei nur einem Opfer der vollendete § 250 I Nr. 1 a) StGB dem Versuch des Abs. 2 Nr. 1 vorgehen (NStZ 2016, 27).

der wahren Absicht bei einem unerwarteten Angriff auf einen Ahnungslosen vor. B und C gingen insofern planmäßig vor, als sie den O nach der Schule allein abpassten. Jedoch war planmäßig nur die Begehung der Tat als solcher, nicht das Verdecken ihrer Absicht, einen Angriff gegen O auszuführen. Es fehlt also an der Hinterlist.

cc) Zudem ist das Merkmal der gemeinschaftlichen Begehung gem. § 224 I Nr. 4 StGB erfüllt. Mittäterschaft ist nicht (mehr) erforderlich. Ein bewusstes Zusammenwirken ist ausreichend.

c) B hatte auch Vorsatz hinsichtlich der Begehung mittels einer Waffe und der gemeinschaftlichen Begehung.

2. Er handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

3. B hat sich somit wegen einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 1, Nr. 4 StGB strafbar gemacht.

Eine Körperverletzung ist deshalb zu prüfen, weil mit einem Raub nicht zwingend (Drohung) eine solche verbunden ist.

B. Strafbarkeit des C

I. §§ 249 I, 25 II StGB

1. Aufgrund der mittäterschaftlichen Begehungsweise erfolgt eine wechselseitige Zurechnung der Tatbeiträge, also insbesondere der Nötigungshandlung des B.

C selbst handelte auch vorsätzlich und mit Zueignungsabsicht.⁴

2. Er handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

3. C hat sich damit des Raubes gem. §§ 249 I, 25 II StGB schuldig gemacht.

II. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a), II Nr. 1, 25 II StGB

C könnte sich auch wegen eines schweren Raubes gem. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a), II Nr. 1, 25 II StGB strafbar gemacht haben.

⁴ Die Zueignungsabsicht muss bei jedem Mittäter selbst vorliegen (BGH NJW 1985, 812; NK/Kindhäuser § 242 Rn. 130), eine wechselseitige Zurechnung über § 25 II StGB erfolgt gerade nicht.

1. Tatbestand

a) Das Grunddelikt, § 249 I StGB, ist erfüllt (s.o.).

b) C könnte die Qualifikationsmerkmale des § 250 I Nr. 1 a) und II Nr. 1 StGB erfüllt haben.

Ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen des objektiven Tatbestandes des § 250 I Nr. 1 a), II Nr. 1 StGB ist, dass nur B die Waffe bei sich führt und verwendet, da dieser das Beisichführen oder Verwenden durch den „Täter oder einen anderen Beteiligten“ ausreichen lässt. C müsste diesbezüglich aber zumindest Vorsatz gehabt haben, ansonsten könnte es sich um einen vorschatzausschließenden Exzess des B handeln.

Ein Exzess liegt vor, wenn sich die Abweichung vom Tatplan als wesentlich darstellt. Bezugspunkte der Beurteilung sind der tatsächliche und der vorgestellte Tatablauf. Der Tatplan war hier zwar nicht so weit konkretisiert, dass nur eine einfache Körperverletzung verabredet war. Bei einem solchen, offen gestalteten Tatplan bedarf derselbe der verständigen Auslegung (*Kühl* AT § 20 Rn. 118; s. auch *Puppe* ZIS 2007, 234, 238 f.). C erlangte erst während der Tatausführung vom mitgeführten Schlagring Kenntnis und war über dessen Verwendung „überhaupt nicht begeistert“. Die Verwendung von Schlagwerkzeugen war nicht verabredet. Das Missfallen des C belegt, dass er die Verwendung eines Schlagrings keineswegs erwartet hat. Die Verwendung stellt sich damit als wesentliche Abweichung vom Tatplan und mithin als Exzess dar. Insofern sind Beisichführen und die Verwendung des Schlagrings nicht vom Vorsatz des C erfasst.⁵

Das Beisichführen und Verwenden des Schlagrings durch B kann C also nicht nach § 25 II StGB zugerechnet werden.

Die entgegengesetzte Lösung erscheint deswegen vertretbar, weil C sich zwar nicht begeistert zeigte, aber gleichwohl die zweite Komponente des Raubes in Gestalt der Wegnahme durchführte.⁶ C hätte es zwar anders gemacht, sah dies aber vielleicht noch alles als vom Gesamt-

⁵ Sachlich könnte man die Frage auch unter dem Stichwort der sukzessiven Mittäterschaft diskutieren (vgl. die Falllösung bei *Schmitt-Leonardy* JuS 2017, 436, 443 f.). Vgl. BGH BeckRS 2018, 13613.

⁶ So die Rspr.: „Voraussetzung für eine strafbare Verantwortung im Wege der ... sukzessiven Mittäterschaft ist, dass jemand in Kenntnis und Billigung des von einem anderen begonnenen Handelns in das tatbestandsmäßige Geschehen als Mittäter eingreift und er sich – auch stillschweigend – mit dem anderen vor Beendigung der Tat zu gemeinschaftlicher weiterer Ausführung verbindet“ (BGH BeckRS 2018, 13613). Dies sah der BGH hinsichtlich eines schweren Raubes in einem Fall als erfüllt an, in dem der Angeklagte mit einem anderen eine Bankfilia-

plan umfasst an. Nur auf diese Weise wird es auch möglich, dem C den eingeschüchternen Zustand als erleichterte Wegnahmebedingung zuzurechnen.

2. Somit hat sich C nicht wegen schweren Raubes gem. §§ 249 I, 250 II Nr. 1, 25 II StGB strafbar gemacht; es bleibt bei §§ 249 I, 25 II StGB.

III. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 1, Nr. 4, 25 II StGB

Weiterhin könnte sich C wegen einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 1, Nr. 4, 25 II StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Im Hinblick auf die Körperverletzungshandlung gem. § 223 I StGB hat C zwar nicht selbst zugeschlagen, jedoch werden ihm die Schläge des B gem. § 25 II StGB aufgrund des gemeinsamen Tatplans zugerechnet.

b) Weiterhin könnte der Qualifikationstatbestand des § 224 I StGB erfüllt sein.

aa) Der Schlagring des B ist eine Waffe i.S.d. § 224 I Nr. 2 Alt. 1 StGB. Allerdings umfasste der Tatplan keinen Einsatz von Waffen, so dass ein Exzess des B vorliegt, der dem C nicht zugerechnet werden kann. Nach der Verwendung des Schlagrings kam es zu keinem weiteren Einsatz, so dass keine Planänderung mehr eintreten konnte.

bb) Das Qualifikationsmerkmal des § 224 I Nr. 4 StGB erfordert lediglich ein bewusstes Zusammenwirken. Eigenhändige Ausführungshandlungen sind nicht erforderlich. Die psychische Unterstützung ist nach herrschender Meinung ausreichend, da sich aus der Eingriffsbereitschaft die erhöhte qualifikationsspezifische Gefahr ergibt.

c) B hatte auch Vorsatz bezüglich der gemeinschaftlichen Begehungsweise.

2. Er handelte zudem rechtswidrig und schuldhaft.

le überfiel. Sein Mittäter hatte eine Schusswaffe bei sich, wovon der Angeklagte bis zum Gebrauch der Waffe durch den Mittäter keine Kenntnis hatte. Nach Ansicht des BGH trugen die „getroffenen Feststellungen zur Zurechnung der Gewaltandrohung und der fortgesetzten Verwendung der Schusswaffe im Hinblick auf die noch nicht vollendete Wegnahme der von den Tätern erstrebten Tageseinnahmen und damit zur Verurteilung des [nicht bewaffneten] Angeklagten wegen besonders schweren Raubes“. Danach wäre hier wohl Mittäterschaft auch bezüglich §§ 249, 250 anzunehmen; vgl. auch BGH NSTZ 2016, 524 f.

3. C hat sich wegen einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 25 II StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des A

I. §§ 249 I, 25 II StGB

A könnte sich wegen eines Raubes in Mittäterschaft gem. §§ 249 I, 25 II StGB strafbar gemacht haben.

1. Die Gewaltanwendung und Wegnahme erfolgten nicht unmittelbar durch A, in Betracht kommt jedoch eine Zurechnung der Handlungen von B und C gem. § 25 II StGB.

a) Fraglich ist, ob A als Täter oder Teilnehmer einzustufen ist.

A hat den Tatentschluss bei B und C hervorgerufen, so dass er beide zur Tat gem. § 26 StGB bestimmt hat; A könnte aber auch Mittäter sein, wenn er einen wesentlichen Tatbeitrag geleistet hat, ohne den die Tat nicht hätte ausgeführt werden können, und er ein eigenes Interesse an der Tat hatte.

aa) **Nach einer Ansicht** ist ein objektiver Tatbeitrag im Ausführungsstadium erforderlich, so dass insbesondere Beiträge im Rahmen der Planung und Vorbereitung nicht täterschaftsbe gründend sind. Es ist eine Beherrschung der Ausführungshandlungen erforderlich; eine bloße Beeinflussung, wie sie typischerweise durch Teilnehmer geschieht, ist nicht ausreichend. Die Anwesenheit des Hintermannes ist zwar nicht erforderlich, aber er muss von einer Befehlszentrale aus telefonisch, per Funkspruch oder durch Mittelsmänner die einzelnen Ausführungshandlungen durch Weisungen dirigieren und koordinieren. Eine Täterschaft des A wäre hiernach also zu verneinen.

bb) **Eine andere Ansicht** sieht Tatbeiträge auch im Planungsstadium als ausreichend an, wenn sie von solchem Gewicht sind, dass sie in der Ausführungsphase weiterwirken, so z.B. der Bandenchef, der zwar bei der Tatausführung nicht präsent ist, aber die Täter in der Hand hat. Hier soll die Tatbeute gleichwertig zwischen A, B und C aufgeteilt werden. A hat also auch ein eigenes Interesse an der Tat. Er teilte B und C zudem mit, wo und wann sie die Tat am geschicktesten ausführen könnten.

Dabei handelte es sich allerdings mehr um einen Vorschlag als um einen Befehl. Damit entspricht A auch nicht dem Typus des Bandenchefs⁷ (B und C waren ja auch noch gar nicht Mitglieder der Clique). Der Beitrag des A ging danach nicht in einer Weise über das bloße Bestimmen zu Tat hinaus, die eine Bewertung als mittäterschaftliches Verhalten rechtfertigen würde. Nach dieser Ansicht wäre A also wenn dann als Anstifter zu bestrafen.

Die andere Ansicht erscheint wegen der gewichtigen, Planung und Organisation betreffende Beiträge im Vorbereitungsstadium gut vertretbar.

cc) Nach der **Rspr.**, die beliebige und geringfügige Handlungen im Vorbereitungsstadium genügen lässt,⁸ sofern der Beteiligte subjektiv die Tat als eigene will und damit Täterwillen hat, ließe sich Mittäterschaft annehmen (vgl. dazu *Kühl* AT § 20 Rn. 113).

Zu einer Mittäterschaft gelangt danach nur die letztgenannte Auffassung. Gegen sie spricht aber, dass gerade typische Anstiftungs- oder Beihilfehandlungen, wie das Erteilen von Rat zur (Mit-)Täterschaft erhoben wird. Zudem sind die zur Abgrenzung angeführten Kriterien derart unbestimmt, dass stets eine Bewertung als Täterschaft und als Teilnahme vertretbar erscheint, was einem rechtsstaatlichen Strafrecht unangemessen ist (*Frister* AT, 8. Aufl. 2018, 26/18 f.). Daher ist im Ergebnis eine Mittäterschaft des A abzulehnen.

2. A hat sich damit nicht gem. §§ 249 I, 25 II StGB strafbar gemacht.

Wer sich – vertretbar – für Mittäterschaft entscheidet, muss prüfen, ob hinsichtlich der Qualifikationsmerkmale ein Exzess vorliegt (zur Argumentation siehe nachfolgend II.).

II. §§ 249 I, 250 I Nr. 1, II Nr. 1, 26 StGB

Eine teilnahmefähige Haupttat liegt in Gestalt des von B und C verwirklichten Raubes vor. Zu dieser hat A die beiden auch bestimmt, indem er den Tatentschluss in ihnen hervorgerufen hat. Er hatte auch Vorsatz bezüglich des Bestimmens sowie die Ausführung des Raubes.

⁷ Dagegen, dass Bandenchef der Prototyp des Mittäters sei, *Puppe* ZIS 2007, 234, 241. Der Bandenchef sei vielmehr der typische Anstifter.

⁸ Vgl. etwa BGH NJW 1993, 1405: Die (nach Ansicht des BGH Mit-)Täterin hatte in der Absicht, zusammen mit dem Angekl. die Versicherungsleistung zu erhalten, einen von zwei Wagen nach Hause in Belgien gefahren, um dadurch dem Angekl. die Möglichkeit zu eröffnen, sogleich nach der Inbrandsetzung des einen Pkws mit dem anderen Wagen zurückzukehren und sich so ein Alibi zu verschaffen.

Fraglich ist, ob hier ein Exzess hinsichtlich des Qualifikationsmerkmals des § 250 I Nr. 1 und II Nr. 1 StGB vorliegt. Ist der Tatplan bewusst weit gehalten worden, so kann er auch den Einsatz von Waffen vorgesehen haben. Der Sachverhalt gibt aber keinerlei Anhaltspunkte, so dass von einem Exzess des B ausgegangen werden muss. Alles andere wäre eine Schlechterstellung aufgrund bloßer Vermutungen. A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft. A hat sich damit wegen Anstiftung zum Raub gemäß §§ 249 I, 26 StGB strafbar gemacht.

III. §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 26 StGB

A könnte sich zudem wegen einer Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 26 StGB strafbar gemacht haben.

1. B und C haben eine gefährliche Körperverletzung in Mittäterschaft begangen. Diese stellt eine teilnahmefähige Haupttat dar. Zu dieser hat A die beiden auch bestimmt. Dabei liegt hinsichtlich des Qualifikationsmerkmals des § 224 I Nr. 2 StGB in der Verwendung des Schlagrings durch B ein Exzess vor, der A nicht zugerechnet werden kann, s.o. Das Merkmal der gemeinschaftlichen Begehungsweise (Nr. 4) ist erfüllt. Diesbezüglich hatte A auch Vorsatz ebenso wie bezüglich seiner Bestimmungshandlung.

4. A hat sich gem. §§ 223, 224 I Nr. 4, 26 StGB strafbar gemacht.

D. Strafbarkeit des D

I. §§ 249 I, 25 II StGB

D könnte sich wegen eines Raubes in Mittäterschaft gem. §§ 249 I, 25 II StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) D hat zwar durch eine eigene Handlung Gewalt gegen eine Person verübt, dies lag aber zeitlich nach der Wegnahme. Damit entfällt jedenfalls der finale Zusammenhang von Gewalt und Wegnahme.

b) In Betracht käme jedoch eine Zurechnung des Nötigungsmittels und der Wegnahme von B und C gem. § 25 II StGB.

Ob Mittäterschaft auch im Zeitpunkt nach der Vollendung, aber vor Beendigung noch begründet werden kann (sog. sukzessive Mittäterschaft), ist problematisch. Hier waren sowohl der Einsatz der Nötigungsmittel als auch die Wegnahme vollendet.

aa) Nach der Tatherrschaftslehre kann eine Mittäterschaft in der Beendigungsphase nicht mehr begründet werden. Über Vorgänge in der Vergangenheit kann der nachträglich eintretende Beteiligte keine Tatherrschaft haben. Eine Zurechnung bereits verwirklichter Tatbestandsmerkmale läuft auf eine Bestrafung eines nachträglichen Vorsatzes (dolus subsequens) hinaus. Eine Mittäterschaft des D scheidet danach aus.

bb) Nach der Rspr. ist sukzessive Mittäterschaft möglich: „Wenn jemand in Kenntnis und Billigung des bisher Geschehenen als Mittäter eintritt, so bezieht sich sein Einverständnis auf einen verbrecherischen Gesamtplan, und das Einverständnis hat die Kraft, dass ihm auch das einheitliche Verbrechen als solches strafrechtlich zugerechnet wird.“ (BGHSt 2, 344, 346). Ist das Geschehen aber bereits vollständig abgeschlossen, so zieht das nachträgliche Einverständnis eines Hinzutretenden keine strafrechtliche Verantwortung für das Geschehen nach sich.⁹ Hier waren sowohl die Wegnahme als auch die finale Gewaltanwendung vollständig abgeschlossen. O lag nach wie vor eingeschüchtert am Boden, so dass der Tritt durch D nichts weiter zur Beutesicherung beitrug. Daher ist auch bei grundsätzlicher Anerkennung sukzessiver Mittäterschaft hier eine solche abzulehnen.¹⁰

Gut möglich erscheint es hingegen, dass die Rechtsprechung hier die Nähe zur Raubvollendung noch immer als ausreichend ansieht, um eine sukzessive Mittäterschaft anzusehen.

⁹ Für den Fall des Dazutretens *nach Nötigungshandlung* aber noch *vor Wegnahme* s. BGH NSTZ 2016, 524 f. m. krit. Anm. Kudlich JA 2016, 470 ff.: Ist bereits eine Körperverletzungshandlung als Raubmittel durch einen Beteiligten durchgeführt worden und war dies vom gemeinsamen Tatplan nicht erfasst, so ist der weitere Beteiligte, der das Vorgehen anschließend durch seine Unterstützung billigt, wegen Mittäterschaft am (ggf.) schweren Raub zu bestrafen. Im Fall des BGH war der Raub mangels Wegnahme noch nicht vollendet; im vorliegenden Fall hingegen schon; vgl. auch den umgekehrt liegenden Fall – verabredete Körperverletzung, dann Entschluss zur Wegnahme des einen Täters – BGH JZ 1981, 596.

¹⁰ S. MK/Joecks § 25 Rn. 207 m.w.N. aus der Rspr., allerdings zur Körperverletzung. Der BGH lehnt in Fällen, in denen ein gefährliches Werkzeug nicht mit dem Ziel der Beutesicherung eingesetzt wird, eine Bestrafung nach § 250 II Nr. 1 deswegen ab, weil die Qualifikation gerade erfordere, „dass das gefährliche Tatmittel zur Verwirklichung der raubspezifischen Nötigung verwendet wird“. Das Raubmittel muss also final zur Wegnahme oder Beutesicherung eingesetzt werden (BGH NJW 2008, 3651 f.). Grundsätzlich muss die Gewaltanwendung der Wegnahme vorausgehen (Sch/Sch/Bosch § 249 Rn. 6).

cc) Da beide Ansichten zu einem negativen Ergebnis gelangen, kann der Streitentscheid dahinstehen.

Bedenklich an der die sukzessive Mittäterschaft anerkennenden Rspr. ist aber jedenfalls, dass damit ein Verhalten zum täterschaftlichen Verhalten stilisiert wird, das keinerlei Tatherrschaft begründet, sondern lediglich ein Gutheißen darstellt; vgl. hierzu BGH NStZ 1997, 272. Die Zurechnung eines bereits verwirklichten Tatbestandes oder qualifizierender Erschwerungsgründe liefe auf die Bestrafung eines erst nachträglich gefassten Vorsatzes (dolus subsequens) hinaus (Rengier BT I, 21. Aufl. 2019, § 7 Rn. 47).

2. D hat sich somit nicht gem. §§ 249 I, 25 II StGB strafbar gemacht.

II. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, Nr. 4 StGB

D könnte sich wegen einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, Nr. 4, 25 II StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) D hat selbst zugetreten und damit sowohl eine körperliche Misshandlung als auch eine Gesundheitsbeschädigung hervorgerufen. Er erfüllt damit den Tatbestand des § 223 I StGB.

b) Weiterhin könnte D Qualifikationsmerkmale des § 224 I StGB erfüllt haben.

aa) In Betracht kommt die Begehung mittels einer Waffe und eines gefährlichen Werkzeugs (Nr. 2).

(1) Problematisch ist, ob der beschuhte Fuß ein gefährliches Werkzeug darstellen kann. Dies ist hier jedenfalls abzulehnen, da D nur Flip-Flops trägt, welchen auch nach ihrer Verwendung im konkreten Fall nicht dazu geeignet sind, erhebliche Verletzungen hervorzurufen.

(2) Eine Zurechnung der gefährlichen Körperverletzung des B gem. § 25 II StGB scheidet hier aus, da der Einsatz der Waffe abgeschlossen ist, so dass auch nach der Rspr. nicht zugerechnet werden kann, s.o.

bb) In Betracht kommt die gemeinschaftliche Begehung mit einem anderen Beteiligten (Nr. 4). Schon die Beteiligtenstellung von B und C ist zweifelhaft. Allenfalls könnte man eine psy-

chische Unterstützung in Gestalt der Bestärkung des Tatentschlusses annehmen mit der Begründung, B und C hätten ihre Eingriffsbereitschaft signalisiert.¹¹ Jedenfalls die gemeinschaftliche Begehung ist abzulehnen.¹² Zwar genügt nach der Rspr. auch psychische Beihilfe (BGH NStZ 2006, 572). Allerdings muss die Einsatzbereitschaft zur Schau gestellt werden (Sch/Sch/Sternberg-Lieben, 30. Aufl. 2019, § 224 Rn. 11b), was dem Sachverhalt hier nicht entnommen werden kann.

c) D hatte auch Vorsatz bezüglich der Körperverletzung.

2. Er handelte rechtswidrig und schuldhaft.

3. D hat sich somit gem. § 223 I StGB strafbar gemacht.

E. Strafbarkeit des G

I. §§ 249 I, 25 II StGB

G könnte sich wegen eines Raubes in Mittäterschaft gem. §§ 249 I, 25 II StGB strafbar gemacht haben.

1. Fraglich ist, ob G Mittäter oder lediglich Gehilfe ist.

Für Mittäterschaft spricht, dass G im Sinne eines arbeitsteiligen Zusammenwirkens durch sein „Schmierestehen“ einen Tatbeitrag geleistet hat, da B und C so ungestört bleiben konnten. Diese Rolle wurde ihm durch den gemeinsamen Tatplan auch zugewiesen. Allerdings war G an der eigentlichen Tatausführung nicht beteiligt. Insbesondere gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Tat mit dem Tatbeitrag des G stehen und fallen sollte. Auch ist G nicht an der Tatbeute beteiligt, sondern erhält lediglich einen Pauschalbetrag. Darüber hinaus hat G im Gegensatz zu B und C kein eigenes Interesse an der Tat. Daher stellt sich das Verhalten des G nur als unterstützend und nicht als funktional mitgestaltend dar, so dass Mittäterschaft abzulehnen ist.

¹¹ Für diese Annahme ist der Sachverhalt sehr dünn. Man könnte wenn überhaupt auf die vorangegangene Tat verweisen und den Zweck des Aufnahmeituals; einem Mitglied der Clique müssten die beiden Aspiranten wohl zur Seite springen. Die Argumentation bewegt sich aber stark im Spekulativen.

¹² D beteiligt sich auch nicht „sukzessive“ an der gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung von B und C, vgl. BGH, Urt. v. 12.8.2014 – 5 StR 264/14 Rn. 6; OLG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 10.6.2013 – 2 Ss 71/13.

2. G hat sich folglich nicht gem. §§ 249 I, 25 II StGB strafbar gemacht.

II. §§ 249 I, 27 I StGB

G hat jedoch durch das „Schmierestehen“ zur Tat von A, B und C vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft Hilfe geleistet. Er hat sich damit wegen Beihilfe zum Raub gem. §§ 249 I, 27 I StGB strafbar gemacht. Hinsichtlich § 250 I Nr. 1 a), II Nr. 1 ist auch bei G von einem Exzess auszugehen.

III. §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 27 StGB

Weiterhin hat G sich dadurch wegen Beihilfe zu einer gefährlichen Körperverletzung strafbar gemacht.

F. Gesamtergebnis und Konkurrenzen

B hat sich wegen schweren Raubes in Mittäterschaft gem. §§ 249 I, 250 II Nr. 1, 25 II StGB strafbar gemacht. Die gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 1, Nr. 4 StGB steht hierzu in Tateinheit gem. § 52 StGB.

C hat sich wegen Raubes in Mittäterschaft gem. §§ 249 I, 25 II StGB strafbar gemacht. Die gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 4 StGB steht hierzu in Tateinheit gem. § 52 StGB.

A hat sich der Anstiftung zum Raub gem. §§ 249 I, 26 StGB in Tateinheit mit Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 26 StGB schuldig gemacht.

D ist wegen Körperverletzung gem. § 223 I StGB strafbar.

G hat sich wegen Beihilfe zum Raub gem. §§ 249 I, 27 StGB und zur gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 27 StGB in Tateinheit strafbar gemacht.

Lernhinweis: Zur Vertiefung der behandelten Problemfelder empfiehlt sich ein Blick in das **Problemfeldwiki**.

- Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme: <http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/taeterschaft/mittelb-taeter/abgr-anstiftung/>
- Sukzessive Mittäterschaft: <http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/taeterschaft/mittaeter/sukzessive/>
- Mittäterexzess – dieses Problemfeld muss noch angelegt werden, machen Sie uns gerne einen Vorschlag!
- Finalzusammenhang zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme: <http://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/249/obj-tb/finalzshang/>

Weitere klausurgerecht aufbereitete Übungsfälle für Anfänger mit Schwerpunkt auf dem Allgemeinen Teil finden sich im **Falltraining**: <http://strafrecht-online.org/falltraining/>